

- Beglaubigte Abschrift -



**Amtsgericht
Lüneburg**

Beschluss

Terminbestimmung

23 K 36/24

26.01.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Dienstag, 17. März 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Am Ochsenmarkt 3, 21335 Lüneburg, Saal/Raum 314, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Tosterglope Blatt 231 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
10	Ventschau	4	54/3	Waldfläche, Am Mühlenbruch	160
11	Ventschau	4	46/2	Waldfläche, Am Mühlenbruch	7710
	Ventschau	4	48/4	Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Hauptstraße 55, Am Mühlenbruch	31721
	Ventschau	4	48/6	Verkehrsfläche, Am Mühlenbruch	63

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 400,00 € (lfd. Nr. 10) und 235.500,00 € (lfd. Nr. 11)

Gesamtverkehrswert: 235.900,00 €

Objektbeschreibung:

Ackerland und Waldfläche (lfd. Nr. 10)

Wohn-/Wirtschaftsgebäude mit Nebengebäude lfd. Nr. 11)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Gutachten einschl. Bilder kann kostenlos bei www.immobiliengutachtenpool.de heruntergeladen werden.

Meinke
Rechtspflegerin

Begläubigt
Lüneburg, den 27.01.2026

Herms, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle